

Anordnung Nr. 3*
über die Erfassung und Sicherung des staatlichen
Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen
Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.
— Inventarisierung der musealen Objekte —

Vom 30. Oktober 1957

Für die Inventarisierung der musealen Objekte wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Unter musealen Objekten sind alle Gegenstände zu verstehen, die in staatlichen Sammlungen und Museen gesammelt werden.

§ 2

(1) Sämtliche musealen Objekte sind mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in einem Inventar zu erfassen — Muster Anlage 1 für Heimatmuseen, Muster Anlage 2 für staatliche Sammlungen. Das Inventar der wissenschaftlichen Spezialmuseen muß die Mindestanforderungen der Anlage 1 bzw. 2 enthalten.

(2) Formulare für in Benutzung befindliche Inventare können aufgebraucht werden, wenn sie dieser Anordnung sinngemäß entsprechen.

(3) Das Inventar ist als Urkunde zu behandeln, in Buchform mit nummerierten Seiten zu führen und sicher aufzubewahren. Die Eintragungen sind mit Tinte vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

§ 3

(1) Vom Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums ist festzulegen, welche Mitarbeiter mit der Führung des Inventars beauftragt werden.

(2) Im Bedarfsfall kann für jedes Fachgebiet oder für mehrere zusammengehörige Fachgebiete gemeinsam ein Inventar geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums.

§ 4

(1) Die Eintragungen im Inventar dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen vorgenommen werden (Rechnungen, Protokolle usw.). Die Unterlagen sind mit einem Inventarisierungsvermerk, der Inventarnummer und der Unterschrift des mit der Führung des Inventars beauftragten Mitarbeiters zu versehen und geordnet aufzubewahren.

(2) Alle im Inventar eingetragenen Gegenstände sind nach Möglichkeit und unter Respektierung ihrer künstlerischen oder dokumentarischen Eigenschaften zu signieren.

(3) Die Signatur ist am Objekt anzubringen. Ist eine Signierung am Objekt nicht möglich, sind die Behältnisse mit der Signatur zu versehen.

§ 5

Sofern in staatlichen Sammlungen und Museen der Bestand an musealen Objekten bis zum 31. Dezember 1957 ganz oder teilweise in alten Inventaren oder

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 497*)

numerierten Bestandslisten erfaßt ist, können diese Aufzeichnungen als Inventar gelten, auch wenn sie dieser Anordnung nicht in allen Teilen entsprechen. Sie müssen jedoch hinreichende Angaben enthalten, um den Bestand mit Sicherheit identifizieren zu können.

§ 6

Die Inventarisierung eines musealen Objektes ist bei Neueingang sofort vorzunehmen. In den Fällen, wo keine sofortige Inventarisierung möglich ist, sind die Objekte durch Belege sicher zu erfassen.

§ 7

Vom Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums ist nach gewissenhafter Prüfung protokollarisch festzulegen, innerhalb welcher Termine die Inventarisierung der vorhandenen, jedoch noch nicht erfaßten Bestände bzw. Bestandsgruppen an musealen Objekten zum Abschluß gebracht werden soll.

§ 8

Über Abgänge sind im Inventar auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen Vermerke anzubringen, die genauen Aufschluß über den Verbleib der musealen Objekte, geben müssen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

§ 9

Die staatlichen Sammlungen und Museen sind verpflichtet, die musealen Objekte neben der Eintragung im Inventar in einer Sachkartei nachzuweisen.

§ 10

Eine Bewertung der musealen Objekte ist nicht vorzunehmen. Bei Neuerwerbungen aus Mitteln des Haushalts oder anderen staatlichen Mitteln ist der Kaufpreis im Inventar anzugeben.

§ 11

(1) Soweit museale Objekte nicht in Schausammlungen aufgestellt werden, muß die Unterbringung in Studiensammlungen und Magazinen erfolgen.

(2) Die Schausammlungen, Studiensammlungen und Magazine müssen gegen Diebstahl, Feuer und andere schädigende Einflüsse gesichert sein. Den Abteilungen Kultur bei den örtlichen Räten obliegt es, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht regelmäßige Überprüfungen durchzuführen und das Ergebnis in Protokollen festzuhalten. Bei Unklarheiten sind Fachkräfte als Gutachter heranzuziehen.

§ 12

(1) Der Bestand an musealen Objekten ist einmal im Jahr auf seine Vollzähligkeit zu prüfen. Als Grundlage für die Durchführung der Bestandskontrollen dient das Inventar und die Sachkartei.

(2) Der Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandskontrollen verantwortlich. Ihm obliegt die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Bestandskontrollen durch geführt werden.